

Finanzamt Borken



Finanzverwaltung NRW 46322 Borken

0 8, Nov. 2022 PIUV

Firma Natrop und Jansen GmbH Industriestr. 15 46419 Isselburg

Telefonnummer 02861 938-0

Steuernummer/Aktenzeichen 307/5904/0135 ZVBZ

Datum 03.11.2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Natrop und Jansen GmbH	
	Name und Vorname bzw. Firma)
46419 Isselburg, Industriestr. 15	
a si	(Anschrift, Sitz)
	Absatz 2 Nr. 4 UStG
Gebäudereinigungsleistungen im	Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und	
□ unter der Steuernummer 307/	5904/0135
unter der Umsatzsteuer-Identifikat	ionsnummer DE124166202
registriert ist.	

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 02.11.2025 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude Nordring 184 46325 Borken www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon 02861 938-0 Telefax 0800 10092675307

Allgemeine Sprechzeiten nur nach Vereinbarung Mo - Do 08:30 - 12:00 Mo - Do 13:30 - 15:00 und Fr 08:30 - 12:00 BBk eh Dortmund -alt-IBAN DE96 4400 0000 0040 0015 14 **BIC MARKDEF1440**

Mo - Do 08.30 - 12.00 Uhr und Fr 08.30 - 12.00 Uhr Mo - Mi 13.30 - 15.00 Uhr und Do 13.30 - 16.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.